



---

---

## **Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen des studierendenWERKS BERLIN an bedürftige Studierende der Berliner Hochschulen** (in der vom Verwaltungsrat am 30.10.2020 beschlossenen Fassung)

### **Präambel**

Das studierendenWERK BERLIN kann im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 2 seiner Satzung soziale Leistungen vergeben. Gem. § 13 Abs. 2 erfolgt die Vergabe u. a. in Form von Zuschüssen nach festgelegten Richtlinien. Die nachfolgende Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen an bedürftige Studierende der Berliner Hochschulen und andere Personen gemäß § 2 Abs. 2 Studierendenwerksgesetz.

### **§ 1 Zweck der Zuschüsse**

Zweck der Zuschüsse ist regelmäßig die finanzielle Förderung bedürftiger Studierender im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel, ein Studium in angemessener Zeit erfolgreich aufzunehmen, durchzuführen und abzuschließen. Zweck der Zuschüsse kann auch die finanzielle Förderung von Hochschulangehörigen sein, mit dem Ziel, die Studienbedingungen für Studierende zu verbessern.

### **§ 2 Art, Dauer und Höhe der Zuschüsse**

Zuschüsse sollen in der Regel einmalig vergeben werden. Die Entscheidung über die Art des Zuschusses sowie über seine Höhe berücksichtigt den Bedarf der antragstellenden Person unter Berücksichtigung seiner individuellen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **§ 3 Finanzierung**

Eine Unterstützung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Hierfür kommen Haushaltsmittel und zweckbezogene Geldzuwendungen Dritter, insbesondere Spenden, in Betracht. Eine Unterstützung von Personen, die keine gesetzlichen Benutzer\*innen des studierendenWERKS sind, ist nur im Rahmen zweckbezogener Geldzuwendungen Dritter möglich.

### **§ 4 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Studierende, die an einer Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das studierendenWERK BERLIN entrichten bzw. für die über ihre Hochschule ein Sozialbeitrag entrichtet wird. Antragsberechtigt können unter den Voraussetzungen von § 1 und § 3 dieser Richtlinie auch andere Personen sein.

### **§ 5 Persönliche Förderfähigkeit**

- (1) Förderfähig sind nur bedürftige Personen. Bedürftig ist eine Person dann, wenn deren Unterstützung mildtätig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ist und deren Einkünfte unter Berücksichtigung angemessener Erwerbsmöglichkeiten nicht ausreichen, ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken.
- (2) Mildtätig ist nach aktuellem Stand (§ 53 der Abgabenordnung) eine Unterstützung von Personen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
  - a. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
  - b. andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.
- (3) Die persönliche Förderfähigkeit von Studierenden ist ausgeschlossen, wenn die Bewerbungsunterlagen, insbesondere Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Studienverlauf und Studienplanung des Studierenden den erfolgreichen Abschluss des Studiums in angemessener Zeit nicht erwarten lassen. Die persönliche Förderfähigkeit von Hochschulangehörigen ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Bewerbungsunterlagen eine Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende nicht ergibt.
- (4) Die persönliche Förderfähigkeit kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 9 von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden, insbesondere wenn dies zur zweckentsprechenden Verwendung erhaltener Geldzuwendungen Dritter erforderlich ist oder aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren dient.

## § 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Gewährung von Zuschüssen wird nur auf förmlichen Antragsentschieden. Der Antrag muss den entsprechenden formalen Vorgaben (z. B. Schriftform oder Online-Antrag) durch das studierendenWERK entsprechen.
- (2) Die Anträge der Studierenden müssen folgende Unterlagen enthalten:
  1. Bewerbungsschreiben
  2. Lebenslauf
  3. Studienverlauf
  4. Studienplanung
  5. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  6. Personalausweis oder Pass/Aufenthaltsgenehmigung i. V. m. Meldebescheinigung
  7. Nachweise (§ 7)Für die Anträge von Hochschulangehörigen gilt das Vorstehende unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Abweichungen. Anstelle der unter den Ziffern 2. und 3. genannten Unterlagen muss den Anträgen eine nachvollziehbare Erläuterung der Verbesserung der Studienbedingungen und anstelle der unter Ziffer 5 genannten Bescheinigung ein Nachweis der Hochschulangehörigkeit beigefügt sein.



- (3) Das studierendenWERK BERLIN kann seine Entscheidung davon abhängig machen, dass weitere, im Einzelfall erforderliche Nachweise beigebracht werden.
- (4) In Ausführungsbestimmungen gem. § 9 können formale Vorgaben, Bewerbungsfristen und Verfahrensabläufe hinsichtlich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.

## **§ 7 Nachweise**

- (1) Zum Nachweis der Bedürftigkeit ist von der antragstellenden Person eine vollständige Erklärung über alle relevanten Einnahmen und Vermögen abzugeben, eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens ist beizufügen. Die gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bestehenden Einschränkungen sind darzulegen.
- (2) Zum Nachweis des Lebensbedarfs ist eine vollständige Erklärung über alle laufenden Ausgaben abzugeben, eine Berechnung der Ausgaben ist beizufügen.
- (3) Auf Verlangen des Studentenwerks sind geeignete Belege vorzulegen. Näheres kann in Ausführungsbestimmungen gem. § 9 geregelt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne kann bei Empfängern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen angesehen werden. Das Studentenwerk kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

## **§ 8 Förderfonds**

Die zu gewährenden Zuschüsse können im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 9 in Förderfonds strukturiert werden; kategorisiert insbesondere nach Anlass, Art, Höhe und zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der persönlichen Förderfähigkeit. Förderfonds können auch hinsichtlich ihres Antrags- und Bewilligungsverfahrens unterschiedlich ausgestaltet werden.

## **§ 9 Ausführungsbestimmungen**

Die Durchführung dieser Richtlinien kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, die von der Geschäftsführung des studierendenWERKS BERLIN beschlossen werden.